

SATZUNGEN

des

Allgemeinen Sportverbandes Österreichs – Landesverband Kärnten (ASVÖ Kärnten, ASVK)

Präambel:

Die in diesen Satzungen auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich jedoch gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verband führt den Namen "ALLGEMEINER SPORTVERBAND ÖSTERREICHS – LANDESVERBAND KÄRNTEN (ASVÖ Kärnten oder auch ASVK)", hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich, vornehmlich jedoch auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.

§ 2

Verhältnis zum Allgemeinen Sportverband Österreichs (ASVÖ):

Der ASVÖ ist der Dachverband seiner in den österreichischen Bundesländern bestehenden Landesverbände und hat seinen Sitz in Wien. Die Landesverbände sind autonom. Der ASVÖ Kärnten gehört dem ASVÖ somit als autonomes Mitglied an.

§ 3

Grundsätzliche Aufgabe:

Der ASVÖ Kärnten ist überparteilich und macht es sich zur Aufgabe, den Sport in Kärnten frei von weltanschaulichen und parteipolitischen Einflüssen auszubauen und jedem Sportler Kärntens, ohne Unterscheidung der Konfession, der politischen Gesinnung und Weltanschauung, die sportliche Betätigung zu erleichtern. Der ASVÖ Kärnten bekennt sich zur demokratischen Republik Österreich, zur Österreichischen Nation und zu den Prinzipien des internationalen Sportes. Der ASVÖ Kärnten ist eine gemeinnützige Vereinigung und daher nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 4

Zweck:

Der ASVÖ Kärnten bezweckt die erzieherische, fachliche, ideelle und materielle Pflege des Sportes und die Zusammenfassung aller Sportvereine Kärntens, die keinem anderen Dachverband angehören, sowie die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber Behörden, öffentlichen Unternehmungen, Einrichtungen und Sportorganisationen, sowie gegenüber physischen und juristischen Personen. Weiters bezweckt der ASVÖ Kärnten die Durchführung eigener sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen und Schulungen, die Herausgabe von Zeitungen und Druckschriften, sowie die Beratung und die Unterstützung der Mitglieder in allen Belangen des Sportes.

§ 5

Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes:

Die erforderlichen ideellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Vorträge, Versammlungen, Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen;
- b) Herausgabe von Publikationen;

- c) Durchführung sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen;
- d) Kurse und Schulungen;
- e) Rechtsberatung;
- f) Durchführung von Sportartikelaktionen über Sportartikelhändler.

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) die in der Generalversammlung bestimmten Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder;
- b) die aus den Erträgen der Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel und der aus den Landessportförderungsmitteln zuerkannten Geldbeträge;
- c) sonstige Subventionen, Spenden und Zuwendungen;
- d) Erträge aus Veranstaltungen und verbandseigenen Unternehmungen.

§ 6

Mitglieder:

Der ASVÖ Kärnten hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

§ 7

Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind alle Sportvereine des Bundeslandes Kärnten, die keinem anderen Dachverband, jedoch mindestens einem international anerkannten Fachverband (lt. BSO) angehören und nach Vorlage ihrer Satzungen von der Generalversammlung oder dem Vorstand aufgenommen werden. Die Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen des ASVÖ Kärnten stehen. Die Generalversammlung oder der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Vom Vorstand abgelehnte Vereine können ihr Ansuchen um Aufnahme der nächsten Generalversammlung vorlegen.

§ 7a

Außerordentliche Mitglieder:

Als außerordentliche Mitglieder gelten Verbände und Vereine, die keinem anderen Dachverband und keinem international anerkannten Fachverband angehören. Für sie gelten dieselben Aufnahmekriterien wie für ordentliche Mitglieder.

§ 8

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Personen gewählt werden, die sich um den Sport besondere Verdienste erworben haben. In Generalversammlungen und Sitzungen der Verbandsleitung haben Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder Sitz mit beratender Stimme.

§ 9

Rechte und Pflichten:

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Bei erforderlicher Teilnahme eines Mitgliedes an einer Sitzung der Verbandsleitung, hat dieses kein Stimmrecht. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die ihren rückständigen Mitgliedsbeitrag bis zu Beginn der Generalversammlung nicht bezahlt haben, besitzen in der Generalversammlung ebenfalls kein Stimmrecht. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder partizipieren, nach Maßgabe des Bedarfes und der Dringlichkeit, an Zuteilungen, die der ASVÖ Kärnten aus den Besonderen Bundes-Sportförderungsmitteln vom ASVÖ und aus den Sportförderungsmitteln des Landes Kärnten zugewiesen erhält, sowie an, dem ASVÖ Kärnten gewährten sonstigen Subventionen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,

die von der Generalversammlung festgesetzten Beitrittsgebühren und Beiträge zu entrichten und den Beschlüssen des ASVÖ Kärnten Folge zu leisten.

§ 10

Austritt und Ausschluss aus dem Verband:

Der Austritt steht jedem Mitglied jederzeit gegen vorhergehende schriftliche Anzeige frei. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Verbandszweck schädigen oder ungeachtet schriftlicher Mahnung, länger als drei Monate mit ihren Zahlungen im Rückstand bleiben, aus dem Verband auszuschließen. Die austretenden, sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung der bereits eingezahlten Beiträge.

Der Übertritt eines Mitgliedes vom ASVÖ Kärnten zu einem anderen Dachverband und der Übertritt eines Mitgliedes eines anderen Dachverbandes zum ASVÖ Kärnten hat gemäß den Bestimmungen der schriftlichen Vereinbarungen der Dachverbände vom 10.11.1995, 27.11.1995 und 05.12.1995 zu erfolgen.

§ 11

Verbandsvorstand:

Die Leitung des Verbandes besorgt der Vorstand. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dieser besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, zwei Finanzreferenten, zwei Schriftführern und aus Beisitzern (Beiräten), deren Anzahl zehn nicht überschreiten darf. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt und führen die Geschäfte ehrenamtlich nach den Beschlüssen und Richtlinien der Generalversammlung. Die Generalversammlung bevollmächtigt den Vorstand, ausscheidende Vorstandsmitglieder durch Kooptierung zu ersetzen. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 12

Obliegenheiten des Verbandsvorstandes:

Dem Verbandsvorstand obliegt:

- a) die Verwaltung des Vermögens;
- b) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder;
- c) die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlungen;
- d) die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;
- e) Bestellung von Landesfachwarten zur Koordinierung der sportlichen Belange. Die Landesfachwarte sind von den Mitgliedsvereinen vorzuschlagen und von der Generalversammlung zu bestätigen.

Der Vorstand gibt sich selbst und dem Kontrollausschuss eine Geschäftsordnung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes müssen vom Präsidenten unterzeichnet und vom Schriftführer oder Kassier mitgefertigt sein. Soweit es für die Erreichung der Verbandsziele zweckmäßig und notwendig erscheint, kann der Verbandsvorstand beschließen, Mitarbeiter gegen Entgelt einzustellen. Diese sind dem Präsidium unterstellt und diesem verantwortlich.

§ 13

Obliegenheiten der einzelnen Funktionäre:

Der Präsident und in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, vertreten den Verband nach außen. Der Präsident vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz. Der Kassier besorgt die Finanzgebarung. Der Schriftführer verfasst alle vom Verband ausgehenden Schriften und Urkunden und führt bei Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.

§ 14

Ordentliche Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie findet alle vier Jahre statt. Sie muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) unter der Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden. Dieser Einberufung kann ein Wahlvorschlag des Vorstandes beigelegt werden. Die ordentliche Generalversammlung hat bei jeder Anzahl von anwesenden Mitgliedern zu beginnen, ist aber nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, tritt die Beschlussfähigkeit nach Ablauf einer halben Stunde, ab Beginn der ordentlichen Generalversammlung, ein.

Der ordentlichen Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) die Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- c) die Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Kontrollausschusses, sowie die Erteilung der Entlastung;
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- e) die Wahl des Kontrollausschusses;
- f) die Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
- g) die Festsetzung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge;
- h) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- i) Beschlussfassung über allfällige Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Verbandes.

Anträge bzw. Wahlvorschläge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder werden in der ordentlichen Generalversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Abstimmung über die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten, sowie über Anträge auf Änderung der Satzungen oder Auflösung des Verbandes, bedarf es einer 2/3 Mehrheit.

§ 15

Außerordentliche Generalversammlung:

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder vom Kontrollausschuss einberufen werden. Darüberhinaus ist der Vorstand zur Einberufung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder des Verbandes schriftlich mit Begründung verlangt. Die außerordentliche Generalversammlung ist in diesem Fall binnen Monatsfrist einzuberufen und beschränkt sich auf die Behandlung der Anträge, die zur Einberufung geführt haben. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Generalversammlung dieselben Bestimmungen, wie für die ordentliche Generalversammlung.

§ 16

Kontrolle (Kontrollausschuss) – Rechnungsprüfung:

Die Kontrolle (der Kontrollausschuss) besteht aus drei Mitgliedern, die die „Rechnungsprüfer“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 darstellen und die von der ordentlichen Generalversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Kontrolle (der Kontrollausschuss) hat aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes die Geschäftsgebarung, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung und des Vorstandes zu überprüfen und darüber der nächsten Generalversammlung zu berichten. Das Ergebnis einer aufgrund des Antrages von 3 Vorstandsmitgliedern durchgeführten Überprüfung ist in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben. Sollte die Kontrolle (der Kontrollausschuss) bei einer Überprüfung zu keinem einhelligen Beschluss über das Ergebnis kommen, hat sie (er) der Generalversammlung bzw. dem Vorstand darüber ein Protokoll schriftlich vorzulegen. Hat die Kontrolle (der Kontrollausschuss) Bedenken gegen die Geschäftsgebarung oder ist sie (er) der Ansicht, dass die Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, so kann sie (er) dagegen Einspruch erheben. In einem solchen Fall ist die beanstandete Geschäftsgebarung oder die beanstandete Durchführung eines Beschlusses durch den Vorstand nochmals zu überprüfen. Sollte das Ergebnis dieser Überprüfung die Bedenken der Kontrolle (des Kontrollausschusses) nicht zerstreuen, so kann die Kontrolle (der Kontrollausschuss) einen weiteren Einspruch dagegen der Generalversammlung zur Entscheidung vorlegen. Die Mitglieder der Kontrolle (des Kontrollausschusses) nehmen beratend an allen Sitzungen des Vorstandes teil, dürfen jedoch während ihrer Tätigkeit als Mitglieder der Kontrolle (des Kontrollausschusses), keinem anderen Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 17

Schlichtung von Streitigkeiten (Schiedsgericht):

Bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig und bindend ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht hat aus drei Mitgliedern zu bestehen, die dem ASVÖ Kärnten angehören müssen. Zur Bestellung des Schiedsgerichtes hat jeder Streitteil einen Schiedsrichter zu ernennen. Diese Schiedsrichter haben binnen 14 Tagen nach ihrer Ernennung einen Obmann (Vorsitzenden) zu wählen. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen gemeinsamen Vorsitzenden, so wird dieser vom Verbandsvorstand bestellt. Die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 und der §§ 577 der Zivilprozessordnung (ZPO) haben sinngemäß Anwendung zu finden. Das Schiedsgericht hat in Klagenfurt zu tagen.

Zur Vermeidung einer schiedsgerichtlichen Auseinandersetzung können die Streitteile schriftlich ein gemeinsames Schlichtungsgespräch mit dem Referenten für das Rechtswesen des ASVÖ Kärnten beantragen und abhalten.

§ 18

Auflösung des Verbandes:

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Das Vermögen ist gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken bzw. Zwecken der Sozialhilfe im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen, worüber die Generalversammlung zu beschließen hat.

Klagenfurt, im Oktober 2003